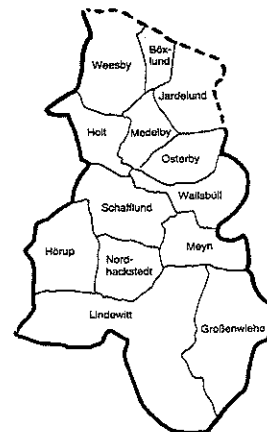


Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 27

Schafflund, 21.09.2018

48. Jahrgang

- Seite 370 Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch der Gemeinde Schafflund
- Seite 372 Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch der Gemeinde Schafflund
- Seite 374 Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch der Gemeinde Schafflund
- Seite 376 Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch der Gemeinde Schafflund
- Seite 378 Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch der Gemeinde Schafflund

Seite 380 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt

Seite 382 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt

Bekanntmachungen:

Seite 384 Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum I

Hinweise:

Seite 386 Nordsee Akademie

Gemeindeseminar

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de/buergerservice/mitteilungsblatt

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe.

Vorkaufsrechtssatzung

nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch der Gemeinde Schafflund

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBlI Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVObI Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund vom 05.12.2017 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht erlassen:

§ 1

1. Die Gemeinde Schafflund plant auf der Fläche südlich des Lindenweges und östlich der Kindertagesstätte „Kleiner Regenbogen“ die Erweiterung der Kita. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde für diese Fläche ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
2. Das vorstehend benannte besondere Vorkaufsrecht gilt für folgende Fläche: Flurstück 28/7 der Flur 8 der Gemarkung Schafflund und Flurstück 46/1 der Flur 6 der Gemarkung Schafflund. Der räumliche Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechtes ist im anliegenden Lageplan durch Umrandung kenntlich gemacht.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schafflund, den 06.12.2017

gez.

Constanze Best-Jensen
(Bürgermeisterin)

(Siegel)

Begründung des besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch:

Die Gemeinde Schafflund sieht zukünftig auf dem Flurstück 28/7 der Flur 8 der Gemarkung Schafflund eine sinnvolle spätere Kindertagesstättenerweiterung.

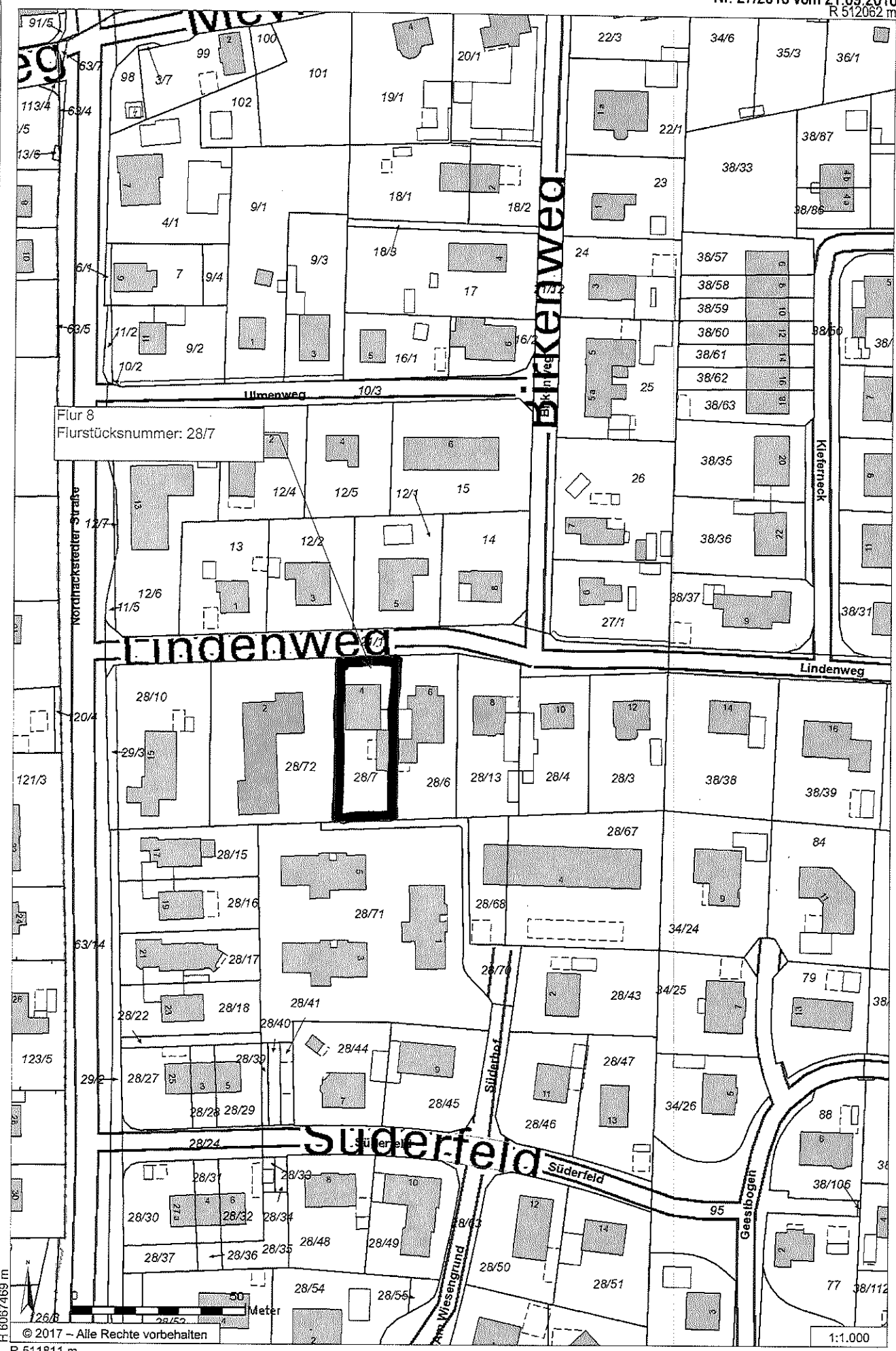
Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sollte daher für das Flurstück 28/7 der Flur 8 der Gemarkung Schafflund durch Erlass einer Satzung die Möglichkeit des besonderen gemeindlichen Vorkaufsrechtes geschaffen werden.

Schafflund, den 06.12.2017

gez.

Constanze Best-Jensen
(Bürgermeisterin)

H 6067/854 m



Flur 8
Flurstücksnummer: 28/7

Lindenweg

Süderfeld

H 6067/469 m

© 2017 - Alle Rechte vorbehalten
R 511811 m

1:1.000

Vorkaufsrechtssatzung

nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch der Gemeinde Schafflund

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVBl I Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund vom 05.12.2017 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht erlassen:

§ 1

1. Die Gemeinde Schafflund plant, auf der Fläche nördlich des *Schafflunder Mühlenstrom*, südlich der Bundesstraße 199 die örtliche Gewerbe- und Wohnbauentwicklung fortzusetzen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde für diese Fläche ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
2. Das vorstehend benannte besondere Vorkaufsrecht gilt für folgende Fläche: Flurstück 117/4 der Flur 7 der Gemarkung Schafflund. Der räumliche Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechtes ist im anliegenden Lageplan durch Umrandung kenntlich gemacht.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schafflund, den 06.12.2017

gez.

Constanze Best-Jensen
(Bürgermeisterin)

(Siegel)

Begründung des besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch:

Die Gemeinde Schafflund sieht zukünftig auf dem Flurstück 117/4 der Flur 7 der Gemarkung Schafflund eine sinnvolle spätere Gewerbe- und Wohnbauentwicklung.

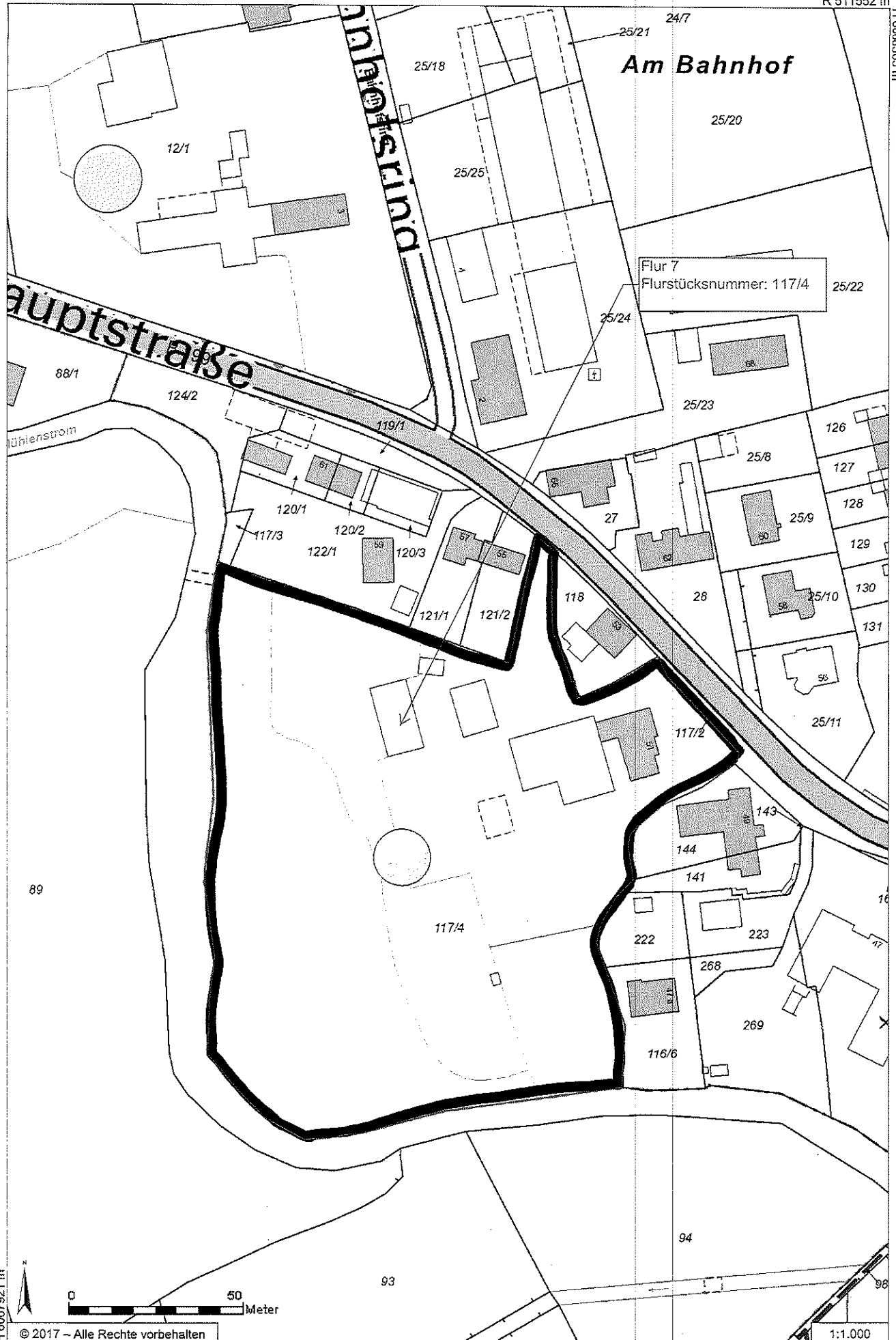
Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sollte daher für das Flurstück 117/4 der Flur 7 der Gemarkung Schafflund durch Erlass einer Satzung die Möglichkeit des besonderen gemeindlichen Vorkaufsrechtes geschaffen werden.

Schafflund, den 06.12.2017

gez.

Constanze Best-Jensen
(Bürgermeisterin)

H 6068305 m



Hauptstraße

Hofstraße

Am Bahnhof

Flur 7
Flurstücksnummer: 117/4

Lühenstrom

H 6067921 m



© 2017 - Alle Rechte vorbehalten

R 511301 m

1:1.000

Handwritten notes on the left margin.

Vorkaufsrechtssatzung

nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch der Gemeinde Schafflund

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBlI Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVObI Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund vom 05.12.2017 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht erlassen:

§ 1

1. Die Gemeinde Schafflund plant, auf der Fläche nördlich *der Bundesstraße 199*, westlich der Straße Bahnhofsring, die örtliche Gewerbe- und Wohnbauentwicklung fortzusetzen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde für diese Fläche ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
2. Das vorstehend benannte besondere Vorkaufsrecht gilt für folgende Fläche: Flurstück 12/1 der Flur 7 der Gemarkung Schafflund. Der räumliche Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechtes ist im anliegenden Lageplan durch Umrandung kenntlich gemacht.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schafflund, den 06.12.2017

gez.
Constanze Best-Jensen (Siegel)
(Bürgermeisterin)

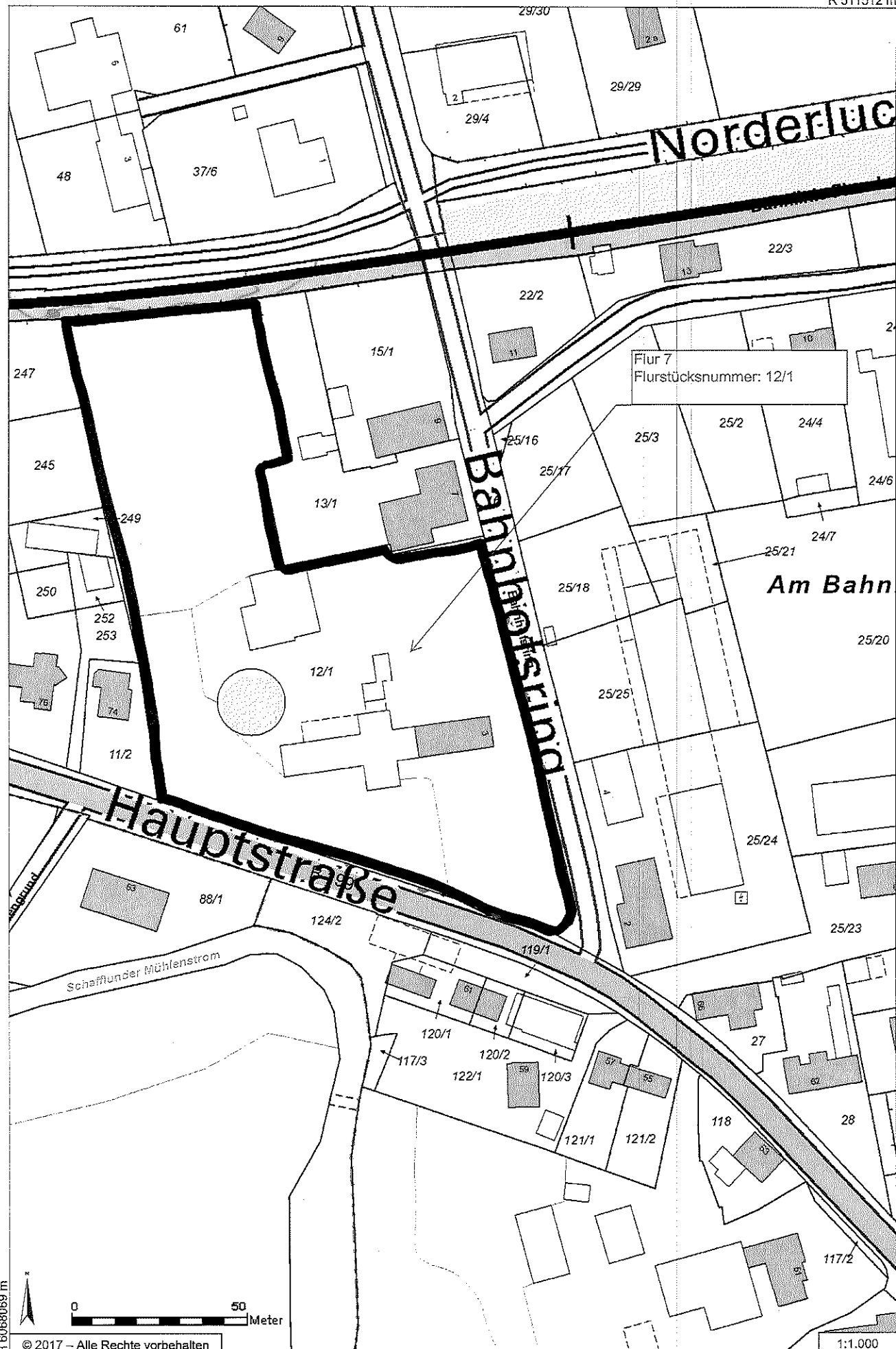
Begründung des besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch:

Die Gemeinde Schafflund sieht zukünftig auf dem Flurstück 12/1 der Flur 7 der Gemarkung Schafflund eine sinnvolle spätere Gewerbe- und Wohnbauentwicklung.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sollte daher für das Flurstück 12/1 der Flur 7 der Gemarkung Schafflund durch Erlass einer Satzung die Möglichkeit des besonderen gemeindlichen Vorkaufsrechtes geschaffen werden.

Schafflund, den 06.12.2017

gez.
Constanze Best-Jensen
(Bürgermeisterin)



6068453



Vorkaufsrechtssatzung

nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch der Gemeinde Schafflund

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBlI Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVBlI Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund vom 05.12.2017 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht erlassen:

§ 1

1. Die Gemeinde Schafflund plant auf den Flächen nördlich der Bundesstraße 199, westlich und östlich der Straße Kätnerweg, die Gewerbe- und Wohnbauentwicklung fortsetzen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde für diese Flächen ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
2. Das vorstehend benannte besondere Vorkaufsrecht gilt für folgende Flächen: Flurstücke 161 und 162 der Flur 7 der Gemarkung Schafflund und Flurstück 46/1 der Flur 6 der Gemarkung Schafflund. Der räumliche Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechtes ist im anliegenden Lageplan durch Umrandung kenntlich gemacht.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schafflund, den 06.12.2017

gez.

Constanze Best-Jensen
(Bürgermeisterin)

(Siegel)

Begründung des besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch:

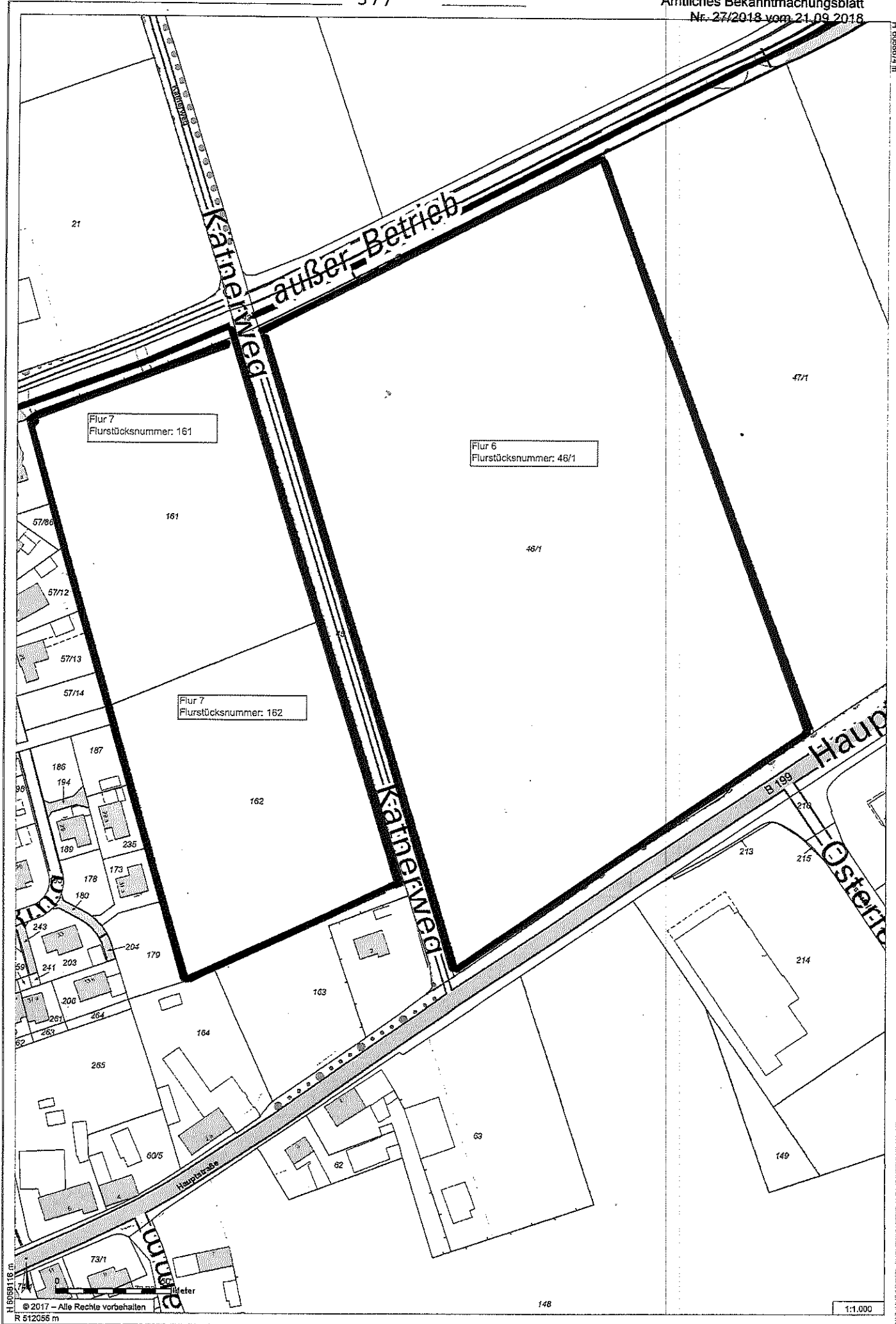
Die Gemeinde Schafflund sieht zukünftig auf den Flurstück 161 und 162 der Flur 7 sowie auf dem Flurstück 46/1 der Flur 6 der Gemarkung Schafflund eine sinnvolle spätere Gewerbe- und Wohnbauentwicklung.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sollte daher für diese Flurstücke durch Erlass einer Satzung die Möglichkeit des besonderen gemeindlichen Vorkaufsrechtes geschaffen werden.

Schafflund, den 06.12.2017

gez.

Constanze Best-Jensen
(Bürgermeisterin)



Hauptstraße
Katharinenweg
Osterfeld
73/1
meter
© 2017 - Alle Rechte vorbehalten
R 512055 m

Vorkaufsrechtssatzung
nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch der Gemeinde Schafflund

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund vom 25.07.2017 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht erlassen:

§ 1

1. Die Gemeinde Schafflund plant, die Flächen nördlich des *Schafflunder Mühlenstromes*, südlich der *Bundesstraße 199*, westlich der *Nordhackstedter Straße*, für Servicewohnen/Wohnen für Demenzkranke und Menschen mit Handicap sowie zur Verbesserung der medizinischen Versorgung und Gesundheitsfürsorge zu entwickeln. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde für diese Flächen ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
2. Das vorstehend benannte besondere Vorkaufsrecht gilt für folgende Flächen: Flurstücke 105/1, 104/8, 104/9, 103/14 und 102/3 der Flur 7 der Gemarkung Schafflund. Der räumliche Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechtes ist im anliegenden Lageplan durch Umrandung kenntlich gemacht.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schafflund, den 26.07.2017

gez.

Constanze Best-Jensen
(Bürgermeisterin)

(Siegel)

Begründung des besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch:

Die Gemeinde Schafflund sieht zukünftig auf den Flurstücken 105/1, 104/8, 104/9, 103/14 und 102/3 der Flur 7 der Gemeinde Schafflund eine sinnvolle spätere Entwicklung für Servicewohnen/Wohnen für Demenzkranke und Menschen mit Handicap sowie zur Verbesserung der medizinischen Versorgung und Gesundheitsfürsorge.

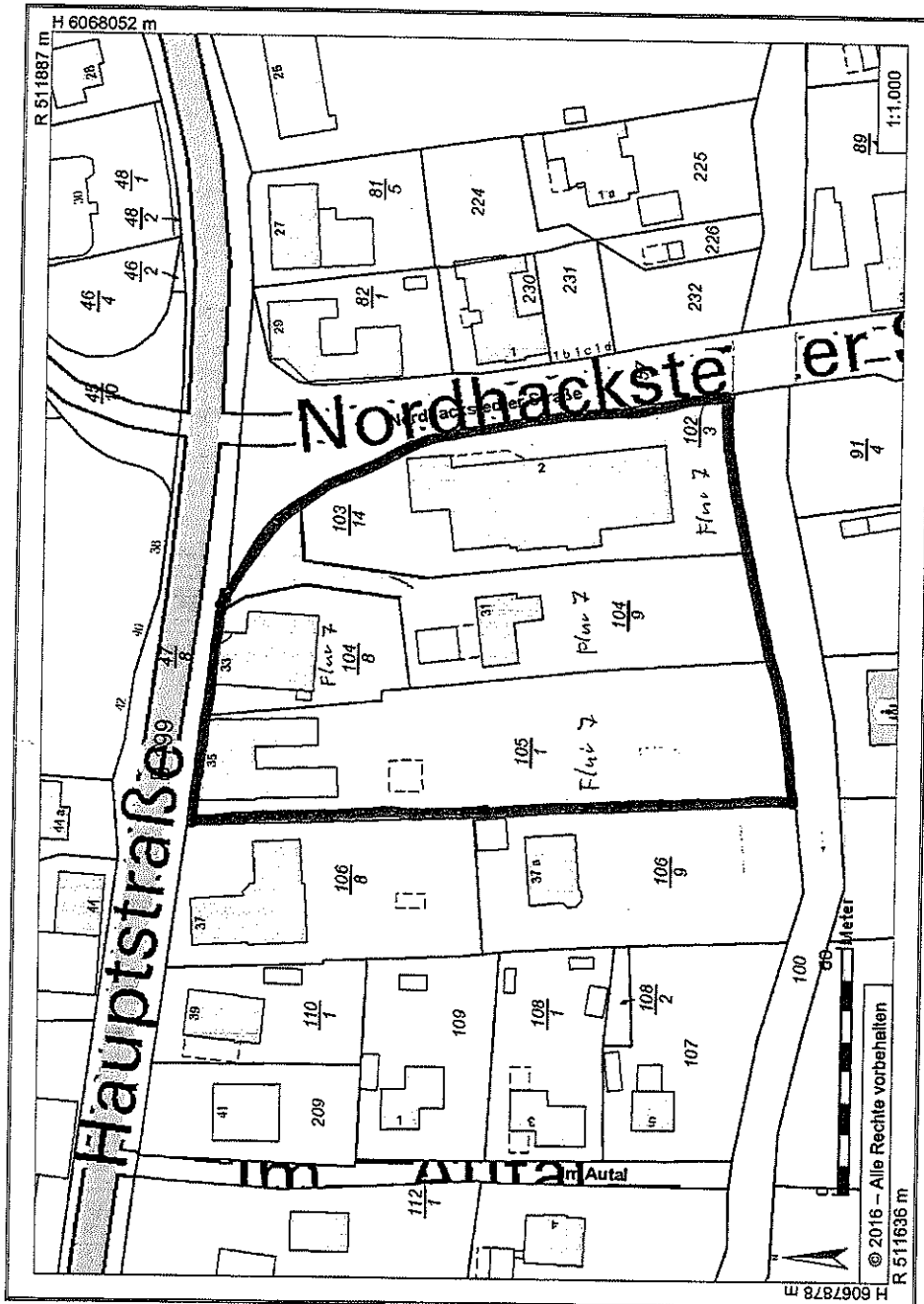
Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sollte daher für die Flurstücke 105/1, 104/8, 104/9, 103/14 und 102/3 der Flur 7 der Gemarkung Schafflund durch Erlass einer Satzung die Möglichkeit des besonderen gemeindlichen Vorkaufsrechtes geschaffen werden.

Schafflund, den 26.07.2017

gez.

Constanze Best-Jensen
(Bürgermeisterin)

379



Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Lindewitt

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 27. September 2018 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Gaststätte Schacht
Seelander Straße 3, 24969 Lindewitt/OT Sillerup**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll der Sitzung vom 04.07.2018
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 04.07.2018
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Berichte der Ausschussvorsitzenden und Delegierten
-Einwohnerfragestunde-
9. Innenbereichssatzung Lindenweg in Lüngerau
Beratung und Satzungsbeschluss
10. Innenbereichssatzung „Alte Gaststätte“ Lüngerau
Beratung und Satzungsbeschluss
11. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer neuen Hauptsatzung
12. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer neuen Geschäftsordnung
13. Beratung und Beschlussfassung über das weitere Verfahren zu den beim SUV gemeldeten Straßen und Wegen
14. Wegebaumaßnahmen
 - a) Beratung und Beschlussfassung zu Wegebaumaßnahmen (Rückbau)
 - b) Beratung und Beschlussfassung zu Wegebaumaßnahmen in Haselundsiek

15. Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen der Ev. KiTa „Kleine Füße“ in Lindewitt

16. Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

17. Gebäudeangelegenheiten

18. Grundstücksangelegenheiten

19. Personalangelegenheiten

Lindewitt, den 13.09.2018

Gemeinde Lindewitt
-Der Bürgermeister-
-gez. Wilhelm Krumbügel-

Sitzung der Gemeindevertretung**der Gemeinde Nordhackstedt****Zeitpunkt der Sitzung:****Donnerstag, 27.09.2018 um 19:00 Uhr****Ort der Sitzung:****Gaststätte Nordhackstedt
Ortsstraße 26, 24980 Nordhackstedt****Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zu den Protokollen vom 19.04 und 14.06.2018
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzungen vom 19.04. und 14.06.2018
4. Eingaben und Fragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters
Einwohnerfragestunde –
8. Beratung und Beschlussfassung über die Gültigkeit der Gemeindewahl am 06.05.2018 gemäß § 39 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG)
- 9.1 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (Erweiterung Tischlerei)
Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen, abschließender Beschluss
- 9.2 Bebauungsplan Nr. 4 „Mischgebiet am westlichen Ortsrand“
Beratung, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- 10.1 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Erweiterung Biogasanlage)
Beratung sowie Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- 10.2 Bebauungsplan Nr. 5 „Biogasanlage am Schauweg“
Beratung und Aufstellungsbeschluss
11. 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (Baugrundstücke Wiesenweg)
 - a) Sachstandsbericht und Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
 - b) Beratung, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
12. Bebauungsplan Nr. 3 „Wiesenweg“
Beratung, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

13. Wahl eines stellv. Delegierten für den Wasserverband
14. Beratung und Beschlussfassung über die neue Hauptsatzung der Gemeinde
15. Beratung und Beschlussfassung über die neue Geschäftsordnung der Gemeinde
16. Beratung und Beschlussfassung zur Korbacher Resolution und Erklärung des Gemeindegebietes zur „Frackingfreien-Zone“
17. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Auftrages zur Neuanschaffung von 3 Spielgeräten für den Spielplatz am Sportplatz
18. Chronik
 - 18.1 Sachstand, Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
 - 18.2 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Auftrages für das Layout
19. Beratung und Beschlussfassung über den Vertrag mit dem Wasserverband Nord (Übertragung der stillgelegten Wasserleitung an der Höruper Straße)
20. Carsharing
 - 20.1 Sachstand
 - 20.2 Beratung und Beschlussfassung über einen Zuschuss an den Verein „wir machen E-mobil e.V.“
 - 20.3 Beratung und Beschlussfassung über Defizitübernahme für 3 Jahre
21. Verschiedenes

Nordhackstedt, den 17.09.2018

Gemeinde Nordhackstedt
- Die Bürgermeisterin -
gez. Anja Stoetzel

Amtliche Bekanntmachung

Amt Schafflund
-Der Amtsvorsteher-

Im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum I

Der bestehende Landschaftsrahmenplan V aus dem Jahr 2002 ist aufgrund der Neufassung der Planungsräume in Schleswig-Holstein durch das Landesplanungsgesetz (LaPlaG) vom 27. Januar 2014 sowie aufgrund neuer Rahmenbedingungen und aktueller Entwicklungen durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein als oberste Naturschutzbehörde fortgeschrieben bzw. neu gefasst worden. Aus dem alten Planungsraum V ist der neue Planungsraum I geworden. Hierzu gehören unverändert die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie die Stadt Flensburg.

Der Entwurf des neuen Landschaftsrahmenplanes I bestehend aus drei Karten im Maßstab 1:100.000, einem Textteil sowie einem Anhang (Erläuterungen) mit ergänzenden Ausführungen und Darstellungen kann beim Amt Schafflund Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 15, während der Dienstzeiten montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich montags von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr eingesehen werden.

Die öffentliche Auslegung beginnt am 1. Oktober 2018 und endet am 31. Januar 2019.

Jeder, dessen Belange durch den Entwurf des Landesrahmenplanes I berührt werden, kann beim Amt Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund oder dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel vom 1. Tag der Auslegung an bis zu 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist eine Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift abgeben.

Die Stellungnahme kann zusätzlich digital an folgende E-Mail-Adresse:

LRP@melund.landsh.de gesandt werden.

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein wird die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen prüfen und den Betroffenen das Ergebnis mitteilen.

Der bestehende Landschaftsrahmenplan V verliert am Tag nach Veröffentlichung des neuen Landschaftsrahmenplans I im Amtsblatt Schleswig-Holstein seine Gültigkeit.

Der Entwurf des neuen Landschaftsrahmenplans I und die dazugehörigen Karten sind auch im Internet unter <https://bolapla-sh.de> einsehbar. Auch hierüber kann eine Stellungnahme abgegeben werden.

Schafflund, 21.09.2018

Amt Schafflund
-Der Amtsvorsteher-
Bau- und Serviceabteilung

Im Auftrag

gez.

Sönnichsen



NORDSEE AKADEMIE
SCHLESWIG-HOLSTEIN

386

Tagungsfolge

Samstag, 20. Oktober 2018

Nach der Wahl ist vor der Wahl – Frauen in der Kommunalpolitik

Dieses Seminar geht auf Ihre Fragestellungen und Interessen ein, möchte den Dialog der Kommunalpolitikerinnen in Gang setzen und Sie miteinander vernetzen. Wer gut vernetzt ist, profitiert von Erfahrungen anderer, ist gut informiert und kommt auf neue Ideen.

Eingeladen zu dieser Informations-, Motivations- und Kennlernrunde sind erfahrene Kommunalpolitikerinnen sowie Neueinsteigerinnen, die nach der Kommunalwahl 2018 in der Kommunalpolitik aktiv sind, aber auch alle an kommunalpolitischer Arbeit interessierte Bürgerinnen.

Nach der Wahl ist vor der Wahl! Steigern Sie Ihre persönliche Handlungskompetenz im Dialog. Eine rege Teilnahme ist erwünscht.

Referentin

Sylke von Kamlah-Emmermann,
Gleichstellungsbeauftragte, Amt Südtondern

Wir laden Sie herzlich zu dieser Tagung ein.

Akademieleitung
Dr. Herle Forbrich
Seminarleitung

09.00 Uhr	Ankommen und Gelegenheit zum Kennenlernen bei Kaffee oder Tee
09.30 Uhr	Veranstaltungsbeginn – Begrüßung und Einführung – Speedating: das schnelle Kennenlernen – Erfahrungsaustausch in größeren und kleineren Runden zu Ihren Fragen
11.00 Uhr	kleine Pause
11.15 Uhr	Fortsetzung der Arbeit in Gesprächsrunden zu Ihren Fragen
12.30 Uhr	Möglichkeit zum Mittagessen in der Nordsee Akademie Ende der Veranstaltung

Veranstaltungshinweis:

„Lust auf Rede(n)“ Frauen in der Politik
Rhetorik- Workshop für Mandatsträgerinnen
Samstag, 03. November 2018 (11.00–16.00 Uhr)
Nordsee Akademie Leck, TN-Gebühr: 25,00 €

Referentin: Katja Geist, ausgebildete
Schauspielerin und Dozentin für Coaching
und Businessstraining

Anmeldung bis 22. Oktober 2018 direkt bei

Sylke von Kamlah-Emmermann:

Amt Südtondern, Marktstraße 12, 25899 Niebüll
Telefon 04661 / 60 14 31
gleichstellungsbeauftragte@amt-suedtondern.de

Veranstaltung im Rahmen der Reihe *Frauen in der Politik* der Regionalgruppe Nord-West der LAG der Gleichstellungsbeauftragten in Schleswig-Holstein.

Anmeldung erbeten bis zum

Mittwoch, 17. Oktober 2018



NORDSEE AKADEMIE
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Anmeldung

EZ

DZ

Gemeindeseminar am 20. Oktober 2018

mit Mittagessen

ohne Mittagessen

Vor- und Zuname _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

eMail _____

Datum/Unterschrift _____

Nordsee Akademie Flensburger Straße 18 25917 Leck
Telefon 04662/8705-0 Telefax 04662/8705-30
info@nordsee-akademie.de www.nordsee-akademie.de

387



NORDSEE AKADEMIE
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Tagungshinweise

Wenn Sie keine weitere Nachricht erhalten, findet die Tagung statt.

Die Teilnehmergebühren betragen:

Seminar: 5,00 €

Mittagessen: 15,00 €

(3-Gänge-Menü)

und sind bar oder per EC – Karte vor Ort zu entrichten.

Hierin eingeschlossen ist der während der Tagung gereichte Kaffee.



Nach der Wahl ist vor der Wahl

Frauen in der Kommunalpolitik

Veranstaltung in Kooperation mit
der Gleichstellungsbeauftragten
des Amtes Südtondern

Gemeindeseminar

Für Kommunalpolitiker/innen
und Verwaltungsbeamte/innen sowie
interessierte Bürger/innen der Kreise
Nordfriesland und Schleswig-Flensburg

Vorschau

Öffentliches Baurecht
am 15. November 2018

Samstag, 20. Oktober 2018
(vormittags)